

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach der AnFöVO

- Informationen zu den Gebühren

Der Rahmen für die Höhe der Gebühren wird durch die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vorgegeben. Dort sind in der Tarifstelle 12.2 alle in Frage kommenden Gebühren aufgelistet.

Grundsätzlich gilt, dass wenn der Gebührentarif einen Rahmen vorsieht, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Nach diesem Grundsatz werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren im Einzelfall festgelegt. Zur besseren Orientierung haben wir die nach den Erfahrungen durchschnittlich erhobenen Gebühren für die einzelnen Tarife (Werte in Klammern) aufgeführt.

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebührenrahmen
12.2.1.1.1	Bearbeitung eines Erstantrags auf Anerkennung	50 bis 300 € (180 €)
12.2.1.1.2	Bearbeitung eines Änderungsantrags	20 bis 60 € (40 €)
12.2.1.2	Widerruf der Anerkennung nach § 14 Absatz 1 bis 3 AnFöVO	15 bis 250 € (50 €)
12.2.1.3	Bearbeitung eines Antrags auf Ruhendstellen eines Angebotes nach § 14 Absatz 4 Satz 1 AnFöVO	10 bis 30 € (30 €)
12.2.1.4	Überprüfung der jährlichen Erklärungen nach § 15 Absatz 1 AnFöVO	10 bis 30 € (25 €)
12.2.1.5	Überprüfung der Qualitätsanforderungen nach § 15 Absatz 2 AnFöVO durch Stichproben	30 bis 125 € (70 €)

Bei den beiden folgenden Tarifstellen wird die Gebühr grundsätzlich in Abhängigkeit des Zeitaufwandes und des Stundensatzes ermittelt.

12.2.1.6

Anlassbezogene Überprüfung der Qualitätsanforderungen (vor Ort oder an Amtsstelle), sofern sich ein Anlass als begründet erweist, nach § 15 Absatz 2 AnFöVO

12.2.1.7

Qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung, die mehr als 90 Minuten Zeitaufwand verursacht

Dabei gelten die Bestimmungen der Tarifstellen 12.0.1 bis 12.0.3

12.0.1

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen

Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

12.0.2

Werden Amtshandlungen außerhalb der Dienststunden veranlasst, erhöhen sich die Gebühren

a) an Samstagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember (ganztägig) und an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent sowie

b) an Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent.

Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

12.0.3

Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 12.0.1 und 12.0.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird je angefangene 15 Minuten.

Hinweis:

Der in der Tarifstelle 12.0.1 erwähnte Richtwert des Ministeriums des Inneren beträgt hier 70 € pro Stunde.